MONTAGE AGB

Allgemeine Bedingungen für Verträge mit Montageleistungen

Für Kunden aus Industrie, Handwerk, Gewerbe und öffentlicher Verwaltung.

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hoffmann Group gelten für Verträge mit Montageleistungen von Hoffmann beim Kunden – wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 S. 1 BGB ist – folgende zusätzliche Bedingungen. Hinsichtlich der Rangfolge gilt: Soweit in den nachfolgenden Bedingungen Regelungen abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, gehen die nachfolgenden Regelungen vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend für Verträge mit Montageleistungen.

I. Bauseitige Voraussetzungen

1. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass etwaige baurechtliche Vorschriften, die für Leistungen von Hoffmann einschlägig wären, eingehalten werden und erforderliche Genehmigungen eingeholt sind.

2. Erfordernisse für besondere Verankerungen/Befestigungen von Montagegegenständen an Wänden/Decken und auf Böden ergeben sich zum einen aus der Bedienungsanleitung der von Hoffmann gelieferten und aufgebauten Gegenstände, zum anderen aus Vorgaben des TÜV und der berufsgenossenschaftsrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde prüft eigenverantwortlich, welche dieser Vorgaben in seinem Betrieb eingehalten werden müssen und informiert Hoffmann rechtzeitig über die entsprechenden Vorgaben.

3. Der Kunde prüft eigenverantwortlich, ob die bauseitigen Voraussetzungen für die Montageleistungen gegeben sind, insbesondere erforderliche Anschlüsse und Anschlusskapazität, Statik von Böden, Wänden und Decken, in deren Bereich Montageleistungen durchgeführt werden, ausreichende Bohrtiefe für die Durchführung von Bohr- und Dübel-Arbeiten im Rahmen der Montage. Im Übrigen wird, sofern nicht Spezielles vereinbart ist, vorausgesetzt, dass die Montageleistungen in geschlossenen Räumen ohne gesteigerte Korrosionsgefahr durchgeführt werden.
Hoffmann erbringt keinerlei Leistungen im Zusammenhang mit elektrischen Anschlüssen; lediglich eventuell erforderliche interne Verkabelungen innerhalb des eigenen Liefer- und Leistungsbereichs von Hoffmann werden von Hoffmann erbracht. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die elektrischen Anschlussmöglichkeiten ausreichend sind und dass die Anschlüsse sicher und fachgerecht hergestellt werden.
Die genaue Lage von Bohrungen, die zum Zwecke der Montage vorzunehmen sind, hat der Kunde Hoffmann vorzugeben; er hat dabei eigenverantwortlich sicher zu stellen, dass an den von ihm vorgegebenen Bohrorten keine Leitungen in Wand/Decke/Boden vorhanden sind, die durch Bohrarbeiten beschädigt werden können. Hoffmann ist insoweit nicht zu eigenständigen Prüfungen von Leitungsführungen verpflichtet.

4. Der Kunde stellt eigenständig sicher, dass alle die Montageleistungen berührenden Gebäudebestandteile keine negativen, insbesondere chemischen Auswirkungen, auf die Montagegegenstände haben.

5. Die Einhaltung technischer Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf die Ebenheit von Böden und Wänden als Voraussetzung von Montageleistungen obliegt dem Kunden.

6. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Montagebereich frei zugänglich, besenrein und ab vereinbartem Montagebeginn für die Montage tauglich ist. Der Kunde sorgt für ausreichende Beleuchtung und, soweit nichts anderes vereinbart ist, Beheizung des Montagebereichs. Der Kunde stellt kostenlos den für die Montage erforderlichen Strom und für die Montage erforderliches Wasser zur Verfügung und erbringt alle sonstigen für die Montage erforderlichen Unterstützungsleistungen.

7. Der Kunde ermöglicht insgesamt die Durchführung der Montage an allen Werktagen und Samstagen jeweils im Zeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr.

II. Sonstige kundenseitige Beistellungen

1. Der Kunde ermöglicht die Abladung des Montageguts und für die Montage erforderlichen Werkzeugs an der Verwendungsstelle. Die Entladung von Transportfahrzeugen ist so zu ermöglichen, dass Montagegut und -werkzeug mittels Gabelstapler entladen werden kann. Die Entladung nimmt der Kunde vor. Der Kunde stellt sicher, dass das Montagegut und -werkzeug in unmittelbarer Nähe des Montageorts gelagert werden kann. Er stellt sicher, dass das Montagegut und -werkzeug von Hoffmann vor Diebstahl sicher und vor Schädigungen geschützt gelagert werden kann.
2. Soweit erforderlich, stellt der Kunde während der gesamten Montagedauer erforderliche Gabelstapler mit einer Tragkraft von mindestens 2 Tonnen, Hubbühnen, Gerüste und geeignete Hilfskräfte etc. zur Verfügung.

3. Der Transport des Montageguts und -werkzeugs zur Verwendungsstelle innerhalb des Betriebs des Kunden ist Sache des Kunden. Soll die Verbringung durch Hoffmann erfolgen, ist dies gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

III. Sonstige Mitwirkungen des Kunden

1. Der Kunde hat rechtzeitig vor Liefer- und Montagebeginn den als Muster beigefügten Fragebogen auszufüllen und an Hoffmann zu übermitteln.

2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Hoffmann die Montage unterbrechungsfrei durchführen kann. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass nicht andere ebenfalls anwesende Firmen am Montageort die Montageleistungen von Hoffmann behindern.

3. Sofern der Kunde die Entsorgung des bei Lieferung/Montage der Vertragsgegenstände anfallenden üblichen Verpackungsmaterials durch Hoffmann wünscht, hat er Hoffmann gesondert zu beauftragen; im Übrigen gilt § 3 Ziff. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Der Kunde hat spätestens bei Montagebeginn genaue Anweisungen für die Aufstellorte der einzelnen Montageleistungen einschließlich erforderlicher Bohrpunkte zu erteilen. Soweit dem Vertragsabschluss eine zeichnerische Darstellung der zu montierenden Gegenstände zugrunde liegt, erfolgt die Montage entsprechend solchen Zeichnungen. Sollte der Kunde hiervon abweichende Ausführungswünsche haben, hat er diese rechtzeitig mit Hoffmann abzustimmen. Entsprechende von vertraglichen Zeichnungen abweichende Anweisungen sind schriftlich zu erteilen.

5. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat Hoffmann bzw. den von Hoffmann beauftragten Bauleiter des Montagepersonals über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das von Hoffmann eingesetzte Personal von Bedeutung sind. Der Kunde benachrichtigt Hoffmann unverzüglich, wenn es zu Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften kommen sollte. Sollte ein Montagemitarbeiter schwerwiegend gegen solche speziellen Sicherheitsvorschriften beim Kunden verstoßen, ist der Kunde berechtigt, diesem Mitarbeiter in Abstimmung mit Hoffmann bzw. dem von Hoffmann beauftragten Bauleiter des Montagepersonals den Zutritt zu seinem Betriebsgelände zu verweigern.

6. Für Kunden, die in Österreich ansässig und entsprechend steuerpflichtig sind, gilt folgendes: Abweichend zur Vorschrift gemäß § 27 Abs 4 öUStG verpflichtet sich die Hoffmann GmbH Qualitätswerkzeuge die aus der an Sie erbrachten steuerpflichtigen innerösterreichischen Lieferung resultierende Umsatzsteuer fristgerecht an die österreichische Finanzverwaltung zu entrichten. Durch die fristgerechte Entrichtung der Umsatzsteuer durch die Hoffmann GmbH Qualitätswerkzeuge tritt kein Steuerausfall ein, für welchen Sie gemäß § 27 Abs 4 öUStG haften könnten. Sollten Sie wider Erwarten dennoch von der österreichischen Finanzverwaltung gemäß § 27 Abs 4 öUStG auf Grund eines Steuerausfalls iZm der von der Hoffmann GmbH Qualitätswerkzeuge an Sie erbrachten steuerpflichtigen innerösterreichischen Lieferungen in Anspruch genommen werden (Haftung), so wird Sie die Hoffmann GmbH Qualitätswerkzeuge hinsichtlich der Folgen dieser Inanspruchnahme bzw. Haftung für den Steuerausfall schad- und klaglos halten.

IV. Montagefrist /-verzögerung

1. Eine vereinbarte Montagefrist ist eingehalten, wenn Hoffmann bis zu ihrem Ablauf die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der Montageleistungen anzeigt. Treten Verzögerungen der Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung auf oder aus sonstigen Gründen, die Hoffmann nicht zu vertreten hat, kann Hoffmann, wenn und soweit solche Umstände nachweislich auf die Erbringung der Montageleistungen erheblichen Einfluss haben, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist verlangen.

2. Sofern Hoffmann in Verzug gerät und dem Kunden hierdurch ein Schaden entsteht, kann der Kunde pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verzögerung, im ganzen aber höchstens 5 % vom vereinbarten Preis des Teils der vereinbarten Montageleistungen verlangen, der von der Verzögerung betroffen ist. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass ein höherer oder geringerer Schaden, als die vorstehende Pauschale, entstanden sei.

3. Ein Rücktrittsrecht des Kunden besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sind solche Voraussetzungen erfüllt, verpflichtet sich der Kunde, gegenüber Hoffmann auf dortiges Verlangen innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob ein Rücktrittsrecht ausgeübt werde.

4. Treten Verzögerungen im Ablauf der Lieferung/Montage aufgrund von Umständen auf, die der Kunde zu vertreten hat, ist Hoffmann berechtigt, nachweisbaren hierdurch verursachten Mehraufwand (insbesondere für die Vorhaltung von Personal, auch in Form von Subauftragnehmern) gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

V. Planungsleistungen von Hoffmann

Sofern Hoffmann vom Kunden mit eigenständigen Planungsleistungen für die Durchführung der Montagearbeiten beauftragt worden ist, wird der Kunde Hoffmann alle für die Durchführung der Planungsarbeiten erforderlichen Informationen, insbesondere im Hinblick auf die baulichen Voraussetzungen am Montageort, kostenfrei bereitstellen, insbesondere also Planzeichnungen, behördliche Bescheide, Statik-Berechnungen, Elektropläne.

VI. Subunternehmer

Hoffmann ist berechtigt, die Montageleistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Der Kunde ist zur Zurückweisung eines Subunternehmers nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person oder dem Unternehmen des Subunternehmers (z. B. Straftaten zulasten des Kunden oder wiederholte Verletzung betrieblicher Sicherheitsbestimmungen) berechtigt.

VII. Abnahme

1. Unverzüglich nach der Anzeige der Abnahmebereitschaft erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Montageleistungen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsam zu erstellenden schriftlichen Abnahmeprotokoll festzuhalten.

2. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

3. Einer gemeinsamen Abnahme steht es gleich, wenn Hoffmann dem Kunden die Abnahmebereitschaft angezeigt hat und der Kunde die Leistungen nicht innerhalb einer von Hoffmann gesetzten angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines nicht unwesentlichen Mangels verweigert hat.

4. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Abnahme und deren Folgen die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

5. Auf Verlangen von Hoffmann zeichnet der Kunde auch schon vor der Abnahme einzelne Montageberichte der Monteure, die Hoffmann einsetzt, ab. Dies erfolgt zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten und als Vorlage für das Abnahmeprotokoll.

6. Hoffmann kann die Teilabnahme von einzelnen Arbeitsergebnissen zumindest dann verlangen, wenn deren vertragsgemäße Erstellung unabhängig von anderen, noch nicht abgenommenen Ergebnissen beurteilt werden kann und sie eine notwendige Grundlage für weitere Arbeiten darstellen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die einzelnen Arbeitsergebnisse für den Kunden bereits eigenständig nutzbar sind.

7. Bei der Herstellung von Betriebseinrichtungen in Transportcontainern, die danach an einen anderen Ort verbracht werden müssen, erfolgt die Abnahme immer am Sitz von Hoffmann bzw. am Ort der Herstellung der Betriebseinrichtung im Container. Mit der Abnahme geht die Gefahr auch dann auf den Kunden über, wenn entsprechend der Regelungen zum Versendungskauf in § 5 Ziff. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausgestattete Container seitens Hoffmann noch an den Transportunternehmer ausgeliefert werden muss.

VIII. Mängelansprüche

1. Für die Rechte des Kunden bei Mängeln der Montageleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2.Ist die Montageleistung mangelhaft, so steht das Wahlrecht Hoffmann zu, ob als Nacherfüllung der Mangel beseitigt oder ein neues Werk hergestellt wird. Der Kunde hat Hoffmann den Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder von uns unberechtigterweise verweigert bzw. eine Nacherfüllungsfrist nicht eingehalten worden ist, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Hoffmanns Recht zur Verweigerung der Nacherfüllung besteht im gesetzlichen Umfang. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt Hoffmann, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können die hieraus bei Hoffmann entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangt werden.

3. Grundlage der Mängelhaftung von Hoffmann ist vor allem die über die Beschaffenheit der Montageleistung getroffene Vereinbarung. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Hoffmann steht dem Kunden nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat hinsichtlich der zu montierenden Gegenstände zur Verfügung. Darüber hinausgehend haftet Hoffmann jedoch für Auskunft und Rat nur dann, wenn ein gesonderter Beratungsvertrag abgeschlossen wird oder für solche Leistungen ein über die vereinbarte Vergütung hinausgehendes Entgelt vereinbart worden ist.

4. Werden vom Kunden, die dem Montagegegenstand von der Hersteller- oder Lieferfirma beigefügten Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen daran vorgenommen, Teile ausgewechselt oder

Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung, soweit diese Umstände nicht ohne Einfluss auf das Entstehen eines Sachmangels waren.

5. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder gemäß § 637 BGB den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
6. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen im Übrigen nur nach Maßgabe von § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hoffmann Group und sind ansonsten ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Erbringt Hoffmann die Montagleistung an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.